

Beitrag

zum Aufruf des UN CRPD Ausschusses zur Bekämpfung intersektionaler Formen von Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen

von Weibernetz e.V.

Vorbemerkung

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung begrüßt die Gelegenheit einen schriftlichen Beitrag auf Grundlage des Aufrufes des UN CRPD Ausschusses zum Entwurf von Leitlinien zur Bekämpfung mehrfacher und sich überschneidender Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu leisten. Sehr gerne stellen wir dem Ausschuss hiermit Erkenntnisse und Erfahrungen aus Deutschland zur Verfügung und danken für diese Gelegenheit.

Weibernetz ist tief überzeugt, dass es internationalen Konventionen wie der UN-BRK und der Istanbul Konvention sowie Europäischen Richtlinien zu verdanken ist, dass der Blick bei Maßnahmen der nationalen Politik auf eine intersektionale Antidiskriminierungspolitik gelenkt wird.

In Deutschland leben offiziell etwa 5 Mio. Frauen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Da hierbei Frauen ohne Schwerbehindertenausweis nicht erfasst sind, ist die Zahl der Frauen mit Beeinträchtigungen de facto höher. Es wird nicht (konsequent) erfasst, wie viele von ihnen Flucht- oder Migrationserfahrungen haben, welche sexuelle Orientierung etc. Über kombinierte intersektionale Verknüpfungen ist das Wissen entsprechend gering.

In Einzelstudien wurden in den vergangenen Jahren insbesondere Erkenntnisse zu den Intersektionen Geschlecht, Behinderung und Gewaltvorkommen gewonnen.

Auch wir als Interessenvertretung behinderter Frauen haben nur punktuelles Wissen zu konkreten Diskriminierungen aufgrund weiterer Merkmale zusätzlich zu Behinderung und Geschlecht, weshalb wir in diesem Beitrag nicht auf alle Intersektionen eingehen können.

Grundsätzlich stellt Weibernetz in der politischen Arbeit fest, dass sowohl in der deutschen Verfassung (Artikel 3 Grundgesetz) als auch in (Antidiskriminierungs-) Gesetzen einige gute Grundlagen zur Nicht-Diskriminierung (auch intersektional)

gelegt sind - siehe unten. Es fehlen jedoch bei der Umsetzung konsequent intersektional angelegte Maßnahmen und Strategien in einer verschränkten Gleichstellungs- und Behindertenpolitik, um Barrieren abzubauen, Rechte zu sichern und behinderte Frauen in all ihrer Vielfalt sichtbar zu machen.

Berücksichtigung von Intersektionalität in der (Antidiskriminierungs-) Gesetzgebung Deutschlands

Das Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX), welches insbesondere das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen beinhaltet, war 2001 das erste deutsche Gesetz, in dem die Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, verpflichtend geregelt wurde. Auch die Bedürfnisse von Müttern und Vätern mit Behinderungen müssen bei allen Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt werden.

In der Praxis wird immer wieder deutlich, dass Leistungserbringer wenig Vorstellung davon haben, welche geschlechtsspezifischen Belange Menschen mit Beeinträchtigungen haben können. Bei der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2016 wurde sogar überlegt, die Nennung der „Frauenrechte“ wieder zu streichen. Dabei wäre es aus Sicht des Weibernetz im Sinne der Intersektionalität eher notwendig gewesen, die Berücksichtigung weiterer Intersektionen aufzunehmen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002 war nach unserem Wissen weltweit das erste Antidiskriminierungsgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, welches explizit die Belange von Frauen mit Behinderungen in den Blick nahm. Es beinhaltet die Durchsetzung der „tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen“ mit dem Ziel, die Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu beseitigen.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - dem deutschen merkmalsübergreifenden Antidiskriminierungsgesetz – aus dem Jahr 2006 wurden die unterschiedlichsten Merkmale von Diskriminierungen aufgenommen: Geschlecht, Behinderung, sexuelle Identität, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung. Allerdings ist der Geltungsbereich eingeschränkt und umfasst private Anbieter nicht grundsätzlich. Der Schutz vor mehrdimensionalen Diskriminierungen aufgrund verschiedener Merkmale ist grundsätzlich gegeben, aber in der tatsächlichen Ausführung mangelhaft.

Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes können Verstöße gegen das AGG gemeldet werden. Die Beratungspraxis zeigt, dass die meisten Diskriminierungen aus rassistischen Gründen erfolgen, gefolgt von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung oder des Geschlechts.

Weitere themenspezifische Gesetzgebungen werden bei den jeweiligen Themen weiter unten genannt.

Fehlende Intersektionalität in Statistiken

Trotz der o.g. Gesetze sind Statistiken über die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland nie durchgängig gegendert. Im Bundesteilhabebericht, der alle vier Jahre erstellt wird, weisen einige Bereiche, z.B. zur Erwerbsarbeit Daten getrennt nach Geschlecht auf. In großen Bereichen fehlen geschlechtsdifferenzierte Zahlen. Häufig ist das Alter als weitere Kategorie erfasst, darüberhinausgehende Merkmale selten. Es gibt in Teilen Aussagen zu behinderten Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrungen. Diese sind jedoch ebenfalls nicht gegendert. Merkmale wie z.B. sexuelle Orientierung oder Aussagen jenseits des binären Geschlechts werden nicht erfasst.

Im Bereich der Gleichstellungspolitik fehlen häufig Angaben zur Kategorie Behinderung (s.u. „Fehlende Intersektionalität im Kontext Gewalterfahrungen“).

Partizipation von Nichtregierungsorganisationen im Kontext Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen

Auf Bundesebene ist Weibernetz die einzige Selbstvertretungsorganisation von Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, die themenübergreifend gleichstellungs- und behindertenpolitisch arbeitet. Auf Länderebene gibt es 12 Landesnetzwerke behinderter Frauen, um die Interessen auf Länderebene zu vertreten. Alle Landesnetzwerke sind Mitglied bei Weibernetz. Zum Teil bieten sie auch Beratung an Empowerment- und Austausch.

Die Finanzierung der meisten Netzwerke ist projektbezogen oder jährlich abhängig von der Haushaltslage der Länder. Weibernetz als bundesweite Interessenvertretung erhält seit 2003 jeweils Projektgelder für drei Jahre mit 1,5 Stellen für die inhaltliche Arbeit. Nur drei Landesnetzwerke haben einen festen Haushaltstitel, manche Netzwerke arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

Eine dauerhafte und kontinuierliche Interessenvertretung in allen Themenfeldern, in denen eine Mitarbeit notwendig wäre, ist so nicht zu gewährleisten. Auch kann die notwendige intersektionale Sichtweise über Geschlecht und Behinderung hinaus mit den begrenzten Ressourcen nicht gewährleistet werden. Teilweise gibt oder gab es zeitlich begrenzte Projekte, die sich an Frauen mit Beeinträchtigungen und Flucht- oder Migrationserfahrungen wenden oder Angebote für Lesben mit Beeinträchtigungen.

Seit 2019 gibt es zudem eine weitere bundesweite Interessenvertretung, das Bundesnetzwerk von Frauenbeauftragten in Einrichtungen. Das Netzwerk vertritt die Interessen von Frauen, die in Wohneinrichtungen leben oder in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten und vernetzt die gewählten Frauenbeauftragten der Einrichtungen. Finanziert wird das Netzwerk von den Trägern der Werkstätten. Auf Landesebene gründen sich derzeit Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenbeauftragten.

Im Herbst 2025 wird sich eine bundesweite Interessenvertretung von tauben Frauen gründen, die auch taube Lesben, intersexuelle, non-binäre, trans* und asexuelle Personen vertreten wird (FLINTA*).

Darüber hinaus bestehen Vertretungen von Frauen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen in Selbsthilfeorganisationen, die teilweise auch projektbezogen arbeiten.

Die Einbeziehung aller Gruppierungen in politische Prozesse der Gleichstellungs- und Behindertenpolitik auf Bundes- und Länderebene ist nicht gegeben und könnte, wie oben beschrieben, personell aufgrund der unzureichenden Finanzierung auch nicht geleistet werden – mit Folgen für die Sichtbarkeit und Berücksichtigung der Intersektionalität.

Diskriminierungserfahrungen von ...

... Lesben mit Beeinträchtigungen

Aus Erfahrungsberichten wissen wir, dass Lesben mit Beeinträchtigungen, insbesondere in Abhängigkeitssituationen, mit großer Sorge vor lesben- oder queerfeindlicher Gewalt, ggf. verbunden mit Leistungseinschränkungen, leben. Dies gilt zum Beispiel für Assistenz- und Pflegesituationen sowohl in der eigenen Wohnung als auch in Einrichtungen oder Krankenhäusern sowie bei Fahrdiensten und anderen Dienstleistern.

Es gibt in Deutschland inzwischen gute Praxisbeispiele aus dem Bereich der Pflege mit sensiblen Pflegediensten, Alteinrichtungen etc. für LGBTIQ+ (siehe <https://www.queer-pflege.de/>).

Die Sorge vor Sexismus und Ableismus kombiniert mit Queerfeindlichkeit kennen wohl alle Personen aus der LGBTIQ+ Community. Gefordert werden insbesondere das Wahlrecht für die Wahl von Assistenz- und Pflegepersonen und LGBTIQ+ freundliche Dienste und Einrichtungen (incl. Diensten für alte Menschen).

... Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten

Nach wie vor gibt es in Deutschland Werkstätten und Wohneinrichtungen als Sonderstrukturen für Menschen mit Beeinträchtigungen. In Wohneinrichtungen leben besonders häufig Menschen mit Lernschwierigkeiten und komplexen Beeinträchtigungen. In Werkstätten arbeiten zunehmend auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die UN BRK legt grundlegend fest, dass ein selbstbestimmtes Leben fernab jeglicher Sonderwege Priorität haben muss. Stattdessen können Unternehmen in Deutschland weiterhin eine Ausgleichsabgabe zahlen, wenn sie keine Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigen. Diese kann unter anderem zur Finanzierung von Werkstätten eingesetzt werden und trägt zum Erhalt dieser Sonderwege bei.

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben und arbeiten, erfahren besonders häufig Diskriminierungen aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts. Ihnen wird nur in spezialisierten Einrichtungen ermöglicht, mit eigenem Kind zu leben. Viele Frauen berichten, sexuell nur unzureichend aufgeklärt zu sein. Gleichzeitig wird ihnen häufig zur Verhütung die Dreimonatsspritze verschrieben. Sie haben nur selten die Möglichkeit, Frauenberatungsstellen o.ä. außerhalb der Einrichtung zu besuchen.

Das hohe Ausmaß und die Betroffenheit von sexueller Belästigung und Gewalt in Einrichtungen, bestätigt eine Studie von 2024 (BMAS und BMBFSFJ 2024). Mehr als 25% der Werkstattbeschäftigten hat in den letzten 3 Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt, davon Frauen mit Beeinträchtigungen mehr als doppelt so oft wie Männer. Die Vernetzung mit externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten wurde in allen untersuchten Bereichen als gering eingeschätzt.

In ambulanten und stationären Betreuungsbereichen sind Männer häufiger von körperlicher Gewalt betroffen, während Frauen viel häufiger von sexueller Belästigung, psychischer Gewalt und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Vor allem im sozialen Umfeld sind Frauen mit Beeinträchtigungen deutlich häufiger von psychischer Gewalt durch Partner*innen betroffen.

In zwei relativ neuen Gesetzen im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Intersektionen Behinderung und Geschlecht berücksichtigt: Seit 2017 müssen in Werkstätten Frauenbeauftragte mit Beeinträchtigungen gewählt werden (gemäß der Werkstättenmitwirkungsverordnung). Sie haben Mitbestimmungsrechte zur Gleichberechtigung und zum Gewaltschutz in Einrichtungen und sie bieten Beratung für ihre Kolleginnen sowie Empowerment-Kurse an.

2021 wurde im § 37a SGB IX verankert, dass Einrichtungen und Dienste Gewaltschutzkonzepte vorhalten müssen. Das Gesetz erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen besonders häufig Gewalt erfahren und geschützt werden müssen. Es fehlen jedoch Mindeststandards z.B. zur partizipativen Erarbeitung der Konzepte. Auch intersektionale Aspekte wie geschlechterdifferenzierter, altersdifferenzierter, kultursensibler Schutz etc. sind nicht vorgegeben. Auch gibt es nicht in allen Bundesländern Sanktionen bei Nichtvorhalten entsprechender Konzepte.

Fehlende Intersektionalität...

... im Kontext Gewalterfahrungen

Es gibt bislang keine Studie in Deutschland, welche die Gewaltbetroffenheit von Frauen intersektional abbildet; derzeit befindet sich eine in der Erstellung.

In der ersten repräsentativen Studie zu Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2004 wurde u.a. die Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Beeinträchtigungen nicht erhoben.

Infolge der Kritik von NGO's wurde 2012 eine Studie zu Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen veröffentlicht (Schrötte et al 2012).

In dieser wurde deutlich, dass Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen

vielfältigen Formen von Diskriminierung und allen Formen von Gewalt ausgesetzt sind, jedoch häufig unzureichend vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geschützt werden.

Das hohe Risiko von Gewalt im Verlauf des Lebens betroffen zu sein, ist bei Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen wesentlich höher als bei Frauen ohne Beeinträchtigungen im Bevölkerungsdurchschnitt und auch bei Männern mit Beeinträchtigungen in ähnlichen Wohnverhältnissen. Sexualisierte Gewalt haben die befragten Frauen zwei- bis dreimal häufiger erlebt. Taube Frauen weisen bei körperlicher und sexueller Gewalt die höchste Betroffenheit auf – 75% der tauben Frauen haben körperliche Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr erlebt, 43% waren von sexualisierter Gewalt im Erwachsenenleben betroffen und 84% von psychischer Gewalt.

Direkte Diskriminierung durch Personen oder Institutionen erleben besonders häufig blinde, gehörlose und schwerstkörper-/ und mehrfachbeeinträchtigte Frauen – dazu zählt u.a. nicht ernst genommen werden, Belästigung, Bevormundung, Grenzüberschreitungen, Benachteiligung im Beruf und in der Öffentlichkeit oder unangenehme und unerlaubte Berührungen sowie angestarrt werden.

Frauen mit Beeinträchtigungen wünschen sich häufig mehr Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins, wie zum Beispiel Selbstbehauptungskurse. Obwohl in Deutschland für Frauen mit Beeinträchtigungen ein Anspruch durch § 64 im Sozialgesetzbuch (SGB) 9 seit 2003 besteht, ist die Inanspruchnahme dieser Kurse massiv erschwert. Es gibt keine flächendeckenden Angebote. Sie sind selten auf die verschiedenen Bedarfe ausgelegt und Trainer*innen sind selten geschult, Kurse für verschiedene Beeinträchtigungen (für gehörlose oder blinde Frauen/Mädchen, sowie für Frauen mit Lernschwierigkeiten in Leichter Sprache) anzubieten.

... im Kontext Gewaltschutz

Es gibt in Deutschland zwei Gesetze für den Schutz vor Gewalt an Frauen.

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht u.a. vor, dass der Gewalttäter auf Antrag die gemeinsame Wohnung verlassen muss (gemäß § 2 GewSchG). Es fehlen jedoch konkrete Regelungen für Frauen mit Beeinträchtigungen, wenn diese mit einer gewalttätigen Tatperson zusammenleben, die gleichzeitig die Assistenz oder Pflege leistet. Das polizeiliche Wegweisungsrecht laut GewSchG ist für diese Situation schwer umzusetzen, weil keine Regelung vorgesehen ist, kurzfristig Ersatz für die Assistenz oder Pflege zu bekommen. De facto bleiben gewalttätige Partner*innen häufig in der Wohnung, um die Frau nicht allein zu lassen, eben weil sie auf Unterstützung angewiesen ist.

Das Gleiche passiert auch in Einrichtungen für behinderte Menschen. Denn es gibt keine Klarheit, dass das Wegweisungsrecht auch in Einrichtungen gilt. Seit Jahren fordern Interessenvertretungen behinderter Frauen, dass dieses Wegweisungsrecht ebenfalls für Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten muss!

Ganz neu ist 2025 das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten. Dieses berücksichtigt die Merkmale Geschlecht und Behinderung. Im Gesetz ist geregelt, dass Frauen ab 2032 einen Rechtsanspruch auf Gewaltschutz haben. Bis dahin sollen flächendeckend bedarfsgerecht ausreichend Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zur Verfügung stehen. Barrierefreiheit ist nicht verpflichtend, aber es soll auf sie geachtet werden. Sie ist in Deutschland jedoch dringend notwendig, denn nur etwa 10% der Frauenhäuser sind annähernd barrierefrei.

Zudem hat die Bundesregierung Ende 2024 eine Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention vorgelegt, in deren Zielbeschreibung die Intersektionalität benannt wird (BMBFSFJ 2025). In den konkreten Maßnahmen der Strategie finden sich jedoch nur einige wenige Projekte, welche z.B. Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen oder Frauen mit Migrationshintergrund adressieren.

Bis 2024 wurde seitens der Bundesregierung ein umfassendes Bundesinvestitionsprogramm (www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de) in Höhe von 90 Mio. € realisiert, welches u.a. den barrierefreien Ausbau von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern vorangetrieben hat. Das Programm zeigt deutlich, wenn Geld in Hilfestrukturen gegeben wird, dann beschleunigt sich der flächendeckende Ausbau von barrierefreien Angeboten.

... im Kontext Gesundheitsversorgung

Ärzt*innen fehlt neben vollständig barrierefreien Arztpraxen mit z.B. behindertengerechten Toiletten ebenfalls die angemessen vergütete Zeit bei deutlichem Mehraufwand in der Versorgung behinderter Frauen und Mädchen. Oft berichten Frauen im Rollstuhl davon, dass es vor Ort keinen Hebelifter gibt und sie ohne gar nicht erst auf den Behandlungstuhl kommen. Insbesondere in der gynäkologischen Versorgung gibt es in Deutschland infolge fehlender Barrierefreiheit regelrecht eine massive Unterversorgung, u.a. weil Frauen Angst vor einem Besuch und der dortigen Diskriminierung haben.

Das Wissen und die Sensibilisierung von Fachkräften der Gesundheitsberufe im Bereich Geschlecht und Beeinträchtigungen weist große Lücken auf, sodass Diskriminierungen oft durch Unwissenheit und Unsicherheit vorprogrammiert sind. So berichten z.B. Frauen mit Querschnittslähmung, dass ihnen meist ein Kaiserschnitt empfohlen wird. Bei einer natürlichen Geburt fehlt häufig Wissen z.B. wie sich Wehen bei einer querschnittsgelähmten Frau während der Geburt äußern.

Entsprechend müssen Beschäftigte des Gesundheitswesens eine angemessene Ausbildung in der Behandlung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen erhalten, die auch die sexuelle und die reproduktive Gesundheit mit einschließt; die Behandlungen und Verfahren sollten auf der Grundlage der Einwilligung nach Aufklärung der Frauen mit Beeinträchtigung erfolgen. Außerdem muss der verpflichtende Ausbau barrierefreier Arztpraxen und Kliniken oberstes Prinzip werden und sie dürfen nur öffnen, wenn sie alle Kriterien der Barrierefreiheit vollständig erfüllen.

... im Kontext sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung

Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen erleben weitreichende Diskriminierungserfahrungen, wenn es um die Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte geht. Kinderwunsch, Schwangerschaft, Geburt und selbstbestimmte Sexualität sind besonders für sie oft schwer zu realisieren.

Das gilt insbesondere für Frauen mit Lernschwierigkeiten. Ihnen wird immer noch häufig nicht zugetraut, Mutter zu werden und diese Rolle auszufüllen. Entsprechend sind einer Studie zufolge bis zu 80% der Frauen/Paare, die in ambulanten oder stationären Wohneinrichtungen leben, kinderlos (BMAS und BMBFSFJ 2024). Rechtlich haben Eltern mit Lernschwierigkeiten seit 2017 einen Rechtsanspruch auf Elternassistenz oder die sog. begleitete Elternschaft speziell für Eltern mit Lernschwierigkeiten (gemäß § 78 SGB IX). De facto ist es jedoch schwer, diese Unterstützung zu erhalten. Es gibt nur wenige Einrichtungen, die betreutes Wohnen für Eltern mit Lernschwierigkeiten anbieten, sodass schwangere Frauen mit Beeinträchtigung häufig aus der Wohneinrichtung ausziehen müssen, weil es dort kein geeignetes Mutter-Kind-Angebot gibt.

Weiterhin belegen Studien, dass Frauen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Frauen mit Lernschwierigkeiten 8-mal häufiger sterilisiert sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (ebd.). Ihnen werden trotz der multiplen Nebenwirkungen oft Langzeitverhütungsmittel wie zum Beispiel der Dreimonatsspritze verabreicht obwohl einige Frauen gar nicht sexuell aktiv sind.

Viele Frauen berichten, dass sie vor der Entscheidung zur Verhütung oder endgültigen Maßnahmen wie einer Sterilisation weder umfassend informiert waren, noch selbstbestimmt und freiwillig zugestimmt haben. Vielmehr berichten sie davon, unter emotionalem Druck „zugestimmt“ zu haben, weil sie Sorge hatten, nicht ausreichend Unterstützung zu bekommen oder in eine andere Stadt umziehen zu müssen.

Im Betreuungsrecht wurde 2023 § 1830 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Verschärfung der Voraussetzungen für eine Sterilisation bei Menschen, die nicht einwilligungsfähig sind, eingeführt. Bislang fehlen Daten, wie sich diese Verschärfung auf die Praxis auswirkt. Das Bundesjustizministerium hat 2025 ein Forschungsvorhaben zur Überprüfung ausgeschrieben. Erste Ergebnisse sind voraussichtlich ab 2027 zu erwarten.

Insgesamt fehlt es an barrierefreiem Informationsmaterial für unterschiedliche Beeinträchtigungen zu den Themen Sexualität, Schwangerschaft, Geburt etc. Bis heute gibt es in Deutschland nur eine einzige ärztliche Leitlinie zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei Frauen mit Querschnittslähmung, nicht aber zu anderen Beeinträchtigungen oder Mehrfachbeeinträchtigungen.

Sowohl in der Gesundheitsversorgung, als auch im Bereich der reproduktiven Selbstbestimmung fehlen intersektionale Studienlagen, insbesondere im Bereich Geschlechtersensibilität und Behinderung, wie z.B. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Neurodiversität. Die fehlende Repräsentanz durch weit verbreiteten Ableismus in sämtlichen Disziplinen hat starke negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen mit Beeinträchtigungen.

... im Kontext Armut und Armutsgefährdung

Armut in Deutschland ist vor allem ein Problem bei Frauen, bei Frauen mit Beeinträchtigungen ist die Armutsgefährdung signifikant höher. Viele Frauen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen leben nahe der Armutsgrenze oder weit unterhalb.

Laut dem dritten Teilhabebericht der Bundesregierung von 2021 arbeiten zwei Drittel aller Frauen mit Beeinträchtigungen in Teilzeit (Männer 10%) und ungefähr ein Drittel aller Frauen mit anerkannter Schwerbehinderung hat ein persönliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro (Männer mit Behinderung = 12%; Frauen ohne Behinderung = 14% und Männer ohne Behinderung = 5%), was die Gefahr der Altersarmut signifikant erhöht.

Genauso wie Frauen ohne Beeinträchtigungen übernehmen behinderte Frauen die Sorgearbeit, weshalb ein Vollzeitjob überhaupt nicht möglich ist. Würde es eine Studie zum Mental Load bei Frauen mit Beeinträchtigungen geben, würde sofort deutlich, wie hoch die Belastung tatsächlich ist.

Auch in Werkstätten sind Frauen mit Beeinträchtigungen alles andere als gleichgestellt. Sie erhalten weniger Geld, weil sie häufig in sogenannten frauentypischen Berufen wie in der Wäscherei, in der Küche oder Reinigungsdiensten tätig sind, die geringer bezahlt werden, während ihre männlichen Kollegen im Handwerk für Holz oder Metallverarbeitung oder der Herstellung von Einzelteilen für die Autoindustrie arbeiten.

Fazit

Beispiele aus Deutschland belegen in allen Lebensbereichen vielfach sich überschneidende Diskriminierungen aufgrund des weiblichen Geschlechts, von Beeinträchtigungen und weiteren Merkmalen. Obwohl verschiedene gesetzliche Grundlagen die besondere Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anerkennen und im Ziel eine Nichtdiskriminierung verfolgen, wirken die meisten politischen Maßnahmen in der Praxis nicht intersektional, auch wenn sie in der Präambel die Vorgabe der Intersektionalität vorsehen.

Oktober 2025

Beatrice Gómez-Barroso und Martina Puschke

Weibernetz e.V.
Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen
Samuel-Beckett-Anlage 6, D - 34119 Kassel
martina.puschke@weibernetz.de
beatrice.gomez@weibernetz.de
www.weibernetz.de

Quellennachweise

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Forschungsbericht 639

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention 2025-2030

Schrötte et al (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland